

Kurztitel

Informationsordnungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 102/2014

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Text**Kontrolle**

§ 24. Das System der Informationssicherheit ist jedenfalls einmal im Kalenderjahr nachweislich von den Registraturverantwortlichen zu überprüfen. Bei einem Wechsel des Registraturverantwortlichen ist eine vollständige Bestandsaufnahme der Registratur durchzuführen.